

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Durch die unter BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachte Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes kam es zu einer Änderung der Regelungskompetenz im Hinblick auf den Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“. Konkret entfiel Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG, wonach diesbezüglich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Neu verankert wurde dieser Regelungsgegenstand in Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG; damit liegt die Kompetenz zur Regelung des materiellen Land- und Forstarbeitsrechts nunmehr ausschließlich beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund im Sommer 2020 den Entwurf eines neuen Landarbeitsgesetzes zur Begutachtung ausgesendet. Derzeit ist vorgesehen, dass dieses Gesetz frühestens am 1. April 2021 in Kraft tritt.

Im bisherigen Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) – wie auch in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder – sind verschiedene Verwaltungsorgane vorgesehen, bei denen es sich um von den Ländern zu regelnde Verwaltungsorgane handelt, nämlich die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die Einigungskommission, die Obereinigungskommission und die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

Die Einrichtung dieser Organe fällt in die Organisationskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Daran ändert auch die neue Kompetenzlage nichts. Denn auch im Rahmen der Angelegenheiten nach Art. 11 B-VG kommt den für die Vollziehung zuständigen Ländern die Organisationskompetenz hinsichtlich der das Land- und Forstarbeitsrecht vollziehenden Verwaltungsorgane zu.

Der gegenständliche Entwurf hat folglich das Ziel, die für den Vollzug des Land- und Forstarbeitsrechtes erforderlichen organisationsrechtlichen Regelungen festzulegen.

2. Kompetenzen:

Der gegenständliche Entwurf stützt sich auf die Organisationskompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. Der Bund kann als Materiegesetzgeber für das Land- und Forstarbeitsrecht zwar an die Organe der Länder anknüpfen und diesen Aufgaben zuweisen, ihm ist es aber verwehrt, diese Organe selbst einzurichten.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Das neue, als Entwurf vorliegende Landarbeitsgesetz des Bundes sieht in inhaltlicher Hinsicht kaum Änderungen vor. Weder sind neue Verwaltungsorgane einzurichten, noch resultieren für die bereits bestehenden Organe aus dem neuen Gesetz zusätzliche Aufgaben. Die Einigungskommission soll allerdings entfallen. Deren Aufgaben sollen, wie auch im Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes, die Arbeits- und Sozialgerichte wahrnehmen.

Insgesamt war die Tätigkeit der Obereinigungskommission, der Einigungskommission und der Schlichtungsstelle bisher kaum von praktischer Relevanz. Für das Land, den Bund und die Gemeinden ist mit keinen zusätzlichen finanziellen Aufwänden durch den Vollzug des gegenständlichen Gesetzes zu rechnen.

4. EU-Recht:

Der gegenständliche Entwurf enthält keine Bestimmungen, die dem Recht der Europäischen Union entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der gegenständliche Entwurf hat, nachdem es sich um ein organisationsrechtliches Gesetz handelt, keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Abs. 1:

Diese Bestimmung steckt den Geltungsbereich des Gesetzes ab. Konkret werden in dem Gesetz organisationsrechtliche Regelungen zur Land- und Forstwirtschaftsinspektion, zur Obereinigungskommission sowie zur land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle festgelegt. Diesen Organen sollen (wie bereits im alten LAG) auch im neuen LAG des Bundes bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Abs. 2:

Wie bereits bisher, werden die näheren Festlegungen zu den Gleichbehandlungsstellen im Land- und Forstarbeitsrecht und zur Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle weiterhin im Antidiskriminierungsgesetz bzw. im Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz getroffen.

Das bisher geltende LAG traf nicht direkt Regelungen zu den verschiedenen Gleichbehandlungsstellen; diese waren im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geregelt. Im neuen LAG finden sich entsprechende Regelungen dagegen sehr wohl. Dabei werden lediglich die Aufgaben festgelegt, während die organisationsrechtlichen Aspekte durch den Landesgesetzgeber zu regeln sind. Auf Grund einer unterschiedlichen Terminologie in den einzelnen Ländern wird im neuen LAG nunmehr allgemein der Begriff der „Gleichbehandlungsstelle“ verwendet; daneben können die Länder auch Gleichbehandlungsbeauftragte und / oder Gleichbehandlungsanwaltschaften einrichten.

Vor diesem Hintergrund besteht im gegenständlichen neuen Organisationsgesetz diesbezüglich grundsätzlich kein Änderungsbedarf. Die im Zusammenhang mit Fragen der Gleichbehandlung geregelten Aufgaben sollen in Vorarlberg weiterhin vom Landesvolksanwalt wahrgenommen werden (vgl. § 15 Abs. 2 ADG und die diesbezügliche Formulierungsanpassung durch § 9 Abs. 5 dieses Entwurfs).

Nachdem das neue LAG weiterhin keine Regelungen zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung trifft, sondern dies dem – vor dem Hintergrund der erfolgten Kompetenzänderung noch zu ändernden – Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten bleibt, ist es weiters nicht erforderlich, im hier vorliegenden Organisationsgesetz Regelungen zur Organisation der in diesem Bereich tätigen Vollzugsorgane festzulegen. Die diesbezüglichen Regelungen im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz des Landes bleiben unberührt.

Abs. 3:

Klargestellt wird, dass die Landesregierung oberstes Organ in den Angelegenheiten des Land- und Forstarbeitsrechts ist und sie somit – sofern das Gesetz keine Weisungsunabhängigkeit vorsieht – gegenüber den anderen Verwaltungsorganen weisungsbefugt ist.

Zu § 2:

Das frühere LAG sah in § 123 Abs. 1 vor, dass bei jedem Amt der Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten ist. Die Aufgaben der Arbeitsaufsicht sollen auch nach dem neuen LAG von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wahrgenommen werden (§§ 256 ff). Die Erläuterungen legen dazu dar, dass die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in den Ländern eingerichtet werden. Deren Aufgaben bleiben hiernach unverändert. Vor diesem Hintergrund wird in der gegenständlichen Regelung festgelegt, dass die Aufgaben dieser Inspektionen von der Landesregierung wahrgenommen werden. Damit wird die bisherige Rechtslage (§ 296 des bisherigen Land- und Forstarbeitsgesetzes des Landes – LFAG) weitergeführt.

Zu § 3:

Abs. 1:

Die Obereinigungskommission war bereits nach dem bisherigen LFAG (§ 294 Abs. 1) beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Deren Zusammensetzung bleibt unverändert; die bisherige Rechtslage wird somit weitergeführt.

Abs. 2 bis 4:

Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage (§ 294 Abs. 1 iVm § 291 Abs. 2 LFAG). Eine Verlängerung der Funktionsperiode von bisher drei auf fünf Jahre wird für zweckmäßig erachtet. Bei der persönlichen Eignung soll nicht mehr auf ein Mindestalter von 23 Jahren sowie das Wahlrecht in den Landtag abgestellt werden. Die gesetzliche Interessenvertretung ist die Sektion der Land- und Forstwirte bzw. die Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer (vgl. §§ 17f Landwirtschaftskammergesetz).

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungsinhalte lediglich in ihrem Aufbau besser strukturiert. So finden sich die Anforderungen an die Beschlussfassung nunmehr in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 4)

Zu § 4:

Diese Regelung entspricht § 294 Abs. 2 iVm § 291 Abs. 3 LFAG. Neu werden die Vorschriften zur Beschlussfassung in einer eigenen Bestimmung verankert. Die Ermächtigung der Landesregierung über die Erlassung einer Geschäftsordnung findet sich nunmehr – gemeinsam für die Obereinigungskommission und die Schlichtungsstelle – ebenfalls in einer eigenen Bestimmung (vgl. § 8).

Zu § 5:

Abs. 1:

Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle war bisher in den §§ 231 ff LAG verankert. § 293 Abs. 3 LFAG sah gestützt darauf vor, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle der Einigungskommission übertragen wird.

Im neuen LAG soll die Schlichtungsstelle in § 416 geregelt sein. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage beschränkt sich das LAG nunmehr auf die Festlegung von deren Aufgaben:

- Entscheidung über Streitigkeiten betreffend den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen,
- bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung, hat sie zwischen den Streitparteien zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitparteien hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

Sämtliche organisationsrechtlichen Aspekte sind richtigerweise dem Landesrecht vorbehalten. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr eine eigene Schlichtungsstelle vor. Nachdem (wie bereits in der Vergangenheit) kaum mit Fällen gerechnet wird, soll die Schlichtungsstelle – aufbauend auf der institutionellen Grundlage der Obereinigungskommission – im Einzelfall ad hoc zusammengestellt bzw. ergänzt werden.

Auf Grund des engen personellen Konnexes mit der Obereinigungskommission (s. Abs. 2) ist der Antrag zur Einberufung bzw. Entscheidung durch die Schlichtungsstelle bei der mit dem Vorsitz in der Obereinigungskommission betrauten Person einzureichen.

Abs. 2:

Um auch weiterhin Synergien mit bestehenden Organen zu nutzen (gemäß § 293 Abs. 3 des bisherigen LFAG waren die Aufgaben der Schlichtungsstelle bisher der Einigungskommission übertragen), wird nunmehr vorgesehen, dass die Schlichtungsstelle aus der um zwei von den Streitparteien zu nominierenden Personen ergänzten Obereinigungskommission besteht. Auch soll die mit dem Vorsitz betraute Person ident sein. Auf diese Weise wird der organisatorische Aufwand möglichst geringgehalten.

Abs. 3:

In Anlehnung an § 231 Abs. 3 LAG in der bisherigen Fassung sieht der Entwurf vor, dass die Schlichtungsstelle auch mit zwei Besitzern aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten besetzt wird. Diese sollen von den Streitparteien namhaft gemacht werden. Die Regelung, wonach die mit dem Vorsitz betraute Person in dem Fall, dass die Streitparteien keinen Beisitzer namhaft machen, diese(n) selbst zu bestimmen hat, orientiert sich ebenfalls an der bisherigen Rechtslage nach dem LAG.

Zu § 6:

Abs. 1:

Die Regelung zur Beschlussfassung der Schlichtungsstelle orientiert sich an jener zur Beschlussfassung der Obereinigungskommission. Abweichend davon ist im Hinblick auf das nötige Präsenzquorum festgelegt, dass zumindest auch eines der beiden von den Streitparteien namhaft zu machenden Mitglieder anwesend sein muss.

Abs. 2:

Auch im Hinblick auf das Konsensquorum ist eine sinngemäße Regelung wie bei der Obereinigungskommission zweckmäßig (zu den näheren Einzelheiten s. § 4 Abs. 2 und 3). Um die Anforderungen bzw. das Prozedere nicht zu verkomplizieren, soll für die beiden zusätzlichen Mitglieder aber nicht normiert werden, dass sie in gleicher Zahl (d.h. hier: beide) anwesend sein müssen.

Zu § 7:

Weder das bisherige LAG noch das bisherige LFAG sahen explizit eine Weisungsfreiheit von Schlichtungsstelle und Obereinigungskommission vor. Demgegenüber stellt das Arbeitsverfassungsgesetz (aus dessen Geltungsbereich das Land- und Forstarbeitsrecht ausgenommen ist) beispielsweise die dortigen Schlichtungsstellen in § 144 Abs. 2a weisungsfrei.

Vor dem Hintergrund, dass den genannten kollegial eingerichteten Stellen Schieds- und Vermittlungsaufgaben zukommen, wird eine Weisungsfreistellung als adäquat erachtet. Aufgrund von Art. 20 Abs. 2 B-VG bedarf es hierzu lediglich einer einfachgesetzlichen Regelung.

Die Weisungsfreiheit lässt ein angemessenes Aufsichtsrecht der Landesregierung als zuständiges oberstes Organ unberührt; ein solches ist vielmehr verfassungsrechtlich geboten. Dieses Aufsichtsrecht umfasst neben der Auskunftspflicht der Mitglieder dieser Organe auch das Recht, Mitglieder aus wichtigem Grund abzurufen. Zwei wichtige Gründe für die Abberufung sind insbesondere die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und der Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Daneben können noch andere wichtige Gründe in Frage kommen, sie müssen aber den beispielhaft angeführten Gründen gleichwertig sein (etwa eine strafgerichtliche Verurteilung, die dem Ansehen der Funktion schadet).

Zu § 8:

Das bisher geltende Land- und Forstarbeitsgesetz sah in den §§ 291 Abs. 4 und 294 Abs. 2 im Hinblick auf die Einigungs- sowie die Obereinigungskommission für die Landesregierung eine Ermächtigung vor, nähere Einzelheiten zu deren Organisation in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese Möglichkeit wird auch im neuen Organisationsgesetz beibehalten. Typischerweise können darin z.B. die Aufgaben der mit dem Vorsitz betrauten Person oder die Form der Einberufung einer Sitzung näher geregelt werden.

Sofern dies als in der Praxis erforderlich oder zweckmäßig erachtet wird, kann außerdem vorgesehen werden, dass Beschlüsse nicht nur in einer Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst werden können, sondern auch in einer Videokonferenz oder in Form eines Umlaufbeschlusses. Die näheren Voraussetzungen hierzu wären in der Geschäftsordnung zu regeln, wobei die gesetzlich festgelegten Präsenzquoten (bzw. Teilnahmequoten) und die erforderlichen Beschlussquoten nicht unterschritten werden dürfen.

Sollte es, insbesondere weil die Tätigkeit nicht schon im Rahmen einer anderen Funktion vergütet wird, zweckmäßig sein, Mitgliedern eine Entschädigung für ihre Tätigkeit in den Kollegialorganen zuzusprechen, so wäre auch deren Höhe in der Geschäftsordnung festzulegen.

Zu § 9:

Abs. 1:

Um einen reibungslosen Vollzug des – als Entwurf vorliegenden – Landarbeitsgesetzes des Bundes von Anfang an zu gewährleisten, wird das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes an dessen Inkrafttreten gekoppelt.

Abs. 2:

Die Bestimmungen des bisherigen Land- und Forstarbeitsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Kompetenzlage mit 1. Jänner 2020 als Landesrecht weitergefolgt haben, sollen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Abs. 3:

Die Funktionsperiode der derzeitigen Mitglieder der Obereinigungskommission endet im April 2023. Nachdem die bisherigen Regelungen betreffend die Zusammensetzung und die Beschlussfassung dieses Kollegialorgans im neuen Organisationsgesetz beibehalten werden, besteht keine Notwendigkeit, die Funktionsperiode auf Grund des Außerkrafttretens des bisherigen LFAG vorzeitig zu beenden. Daher wird vorgesehen, dass die (nach dem alten Gesetz) laufende Funktionsperiode bis zum planmäßigen Ende weiterläuft. Um einen lückenlosen Übergang zu gewährleisten, ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen, dass die Bestellung gemäß dem neuen Gesetz rechtzeitig erfolgt.

Abs. 4:

Diese Bestimmung ermöglicht, dass die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Geschäftsordnungen bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetz erlassen werden können.

Abs. 5:

Das bisher geltende LAG des Bundes trifft keine Regelungen zu den vorgesehenen Gleichbehandlungseinrichtungen; vielmehr gelten die einschlägigen Regelungen des Bundesgleichbehandlungsgesetzes. Auch das bisher geltende LFAG des Landes enthält keine entsprechenden Regelungen; vielmehr ist in § 15 Abs. 2 Antidiskriminierungsgesetz festgelegt, dass die aus den bundesrechtlichen Vorschriften nach Abs. 1 leg. cit. (d.h. nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz i.V.m. dem LAG) hervorgehenden Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle (Gleichbehandlungskommission), des Gleichbehandlungsbeauftragten sowie der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom Landesvolksanwalt wahrgenommen werden.

Das im Entwurf vorliegende neue LAG des Bundes regelt nunmehr die Gleichbehandlung direkt. Der Entwurf sieht vor, dass die entsprechenden Aufgaben von den sog. Gleichbehandlungsstellen der Länder zu vollziehen sind. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, sind mit diesem Begriff offenbar die bisherigen Gleichbehandlungskommissionen gemeint. Darüber hinaus wird im LAG festgelegt, dass, sofern die Länder eine/n Gleichbehandlungsbeauftragte/n oder einen Anwalt bzw. eine Anwältin für Gleichbehandlung vorsehen, diese bestimmte Aufgaben haben.

Mit der vorliegenden Regelung werden die bundesrechtlichen terminologischen Änderungen im Antidiskriminierungsgesetz des Landes nachvollzogen. Die sich nunmehr aus dem LAG ergebenden Aufgaben im Zusammenhang mit Gleichbehandlung sollen auch künftig vom Landesvolksanwalt wahrgenommen werden.